

Landesverbände der Krankenkassen Sachsen-Anhalt

handelnd für die Landesverbände der Pflegekassen Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt,

Lüneburger Str. 4, 39106 Magdeburg

BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

Olvenstedter Chaussee 126, 39130 Magdeburg

IKK gesund plus,

Umfassungsstr. 85, 39124 Magdeburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,

Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,

August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

Verband der Ersatzkassen e.V.,

Schleiufer 12, 39104 Magdeburg

Anerkennungskriterien der Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen in Sachsen-Anhalt für Beratungsstellen nach § 37 Abs. 7 SGB XI

Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen haben nach § 37 Abs. 7 SGB XI neutrale und unabhängige Beratungsstellen zur Durchführung der Beratung nach § 37 Abs. 3 und 4 SGB XI anzuerkennen.

Folgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Beratungsstelle zu erfüllen:

1. Gültiges Institutionskennzeichen
2. Konzept zur Qualitätssicherung des Beratungsangebotes (mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und zur Sicherstellung der Personalkontinuität)
3. Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
4. abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
5. Die Beratungseinsätze im häuslichen Bereich der Versicherten dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter/-innen mit der Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnungen durchgeführt werden:

Beratungsstellen mit pflegefachlicher Kompetenz

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen

jeweils mit Weiterbildung zum Pflegeberater/-in nach § 7 a SGB XI

6. Die Beratungseinsätze im häuslichen Bereich der Versicherten dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter/-innen durchgeführt werden, die die praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf von mindestens 2 Jahren, davon mindestens 12 Monate im ambulanten Bereich, innerhalb der letzten 8 Jahre hauptberuflich erworben haben.

7. Gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI sind die Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 bis 5 in der Häuslichkeit durch Pflegefachkräfte mit nachgewiesener pflegefachlicher Kompetenz durchzuführen.
8. Gemäß § 37 Abs. 4 SGB XI hat die Beratungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass für den Beratungsbesuch im häuslichen Bereich Pflegefachkräfte eingesetzt werden, die spezifisches Wissen zu Krankheits- und Behinderungsbildern und dem sich daraus ergebenden Hilfebedarf mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen. Für Pflegeberater/innen nach § 7 a SGB XI sind die Weiterbildungen und Pflegepraktika gemäß §§ 4 und 5 der Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation in der jeweils gültigen Version erforderlich.
9. Die Beratungsstelle hat sicherzustellen, dass ein fachlicher Austausch zu den Beratungseinsätzen erfolgen kann. Dies setzt eine Mindestpersonalausstattung der Beratungsstelle von zwei Mitarbeiter/-innen mit mindestens jeweils 50 v. H. einer Vollzeitkraft (mindestens 38,5 Std. wöchentlich) voraus, die über eine unter 5. genannte Qualifikation sowie über die unter 7. genannte Berufserfahrung verfügen.
10. Die Vergütung der Beratungseinsätze erfolgt gemäß der in § 37 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 SGB XI genannten Eurobeträge. Zuzahlungen durch die Versicherten zu den vorgenannten gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen dürfen von der Beratungsstelle nicht gefordert werden.
11. Die Beratung hat neutral und unabhängig zu erfolgen. Festgestellte Verstöße können zum Entzug der Anerkennung führen.